

Sonderregelung Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021

Ausschließlich für das Bundesland Wien gilt derzeit zusätzlich eine Sonderregelung – die Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021 –, mit der bis einschließlich 31. August 2021 insbesondere die „3G“-Regel und weitere Schutzmaßnahmen in bundesweit gelockerten Bereichen beibehalten werden.

Die **Tätigkeit freiberuflicher bzw. in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen tätiger PhysiotherapeutInnen wird insoweit nicht unmittelbar durch die schärferen Regelungen der Wiener Verordnung tangiert**, als diese verschärfend auf jene Bereiche abzielt, die durch die allgemeine (bundesweit geltende) 2. Covid-19-Öffnungsverordnung ansonsten auch in Wien ab 1. Juli 2021 und im 2en Schritt mit 22. Juli 2021 gelockert worden wären.

Die **bundesweit relevanten Regelungen für Ihre Berufsausübung** haben wir für Sie bereits **seit 29. Juni 2021** zusammengefasst:

www.physioaustria.at/system/files/general/information_oeffnungsverordnung_ab_01072021.pdf

Für Praxen freiberuflich tätiger PhysiotherapeutInnen als im Sinne des § 11 der 2.COVID-19-ÖV sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, **gilt weiterhin bundesweit die Maskenpflicht (als Mindestvorgabe)**. Zusätzlich gilt die Verpflichtung zum **Nachweis der „3G“ durch PhysiotherapeutInnen** sowie – **sollte diese nicht erbracht werden können** (z. B. ausgelaufen sein) – die Verpflichtung, **durchgehend eine FFP-2-Maske** zu tragen. Auch für PatientInnen bleibt die Maskenpflicht aufrecht.

Die **Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021 regelt für bettenführende Kranken- und Kuranstalten im § 3 verschärfend** in Begleitung zur allgemeinen 2. COVID-19-Öffnungsverordnung die Beibehaltung der Besucherlimitierung. **Ausdrücklich ausgenommen von der Limitierung** auf eine bzw. zwei Personen sind unter anderem **externe Dienstleister (als solche auch GesundheitsdienstleisterInnen wie freiberufliche PhysiotherapeutInnen)** sowie Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger PatientInnen.

Auch im Sinne der Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021 sind durch PhysiotherapeutInnen ausgestellte Nachweise über eine Antigen-Testung gültig! Wenn Personen den Nachweis über die 3G mit Nachweis über einen durch freiberufliche PhysiotherapeutInnen durchgeführten Antigen-Test führen wollen, ist dies auch weiterhin unverändert zulässig. **PhysiotherapeutInnen** sind natürlich auch **weiterhin gemäß Epidemiegesetz 1950 als befugte Stellen berechtigt, Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr (d. h. Nachweise über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf) auszustellen.**

Hier finden Sie die **Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021**:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000633>

Zusatzinformation:

Obwohl natürlich sowohl ÄrztInnen als auch PhysiotherapeutInnen berechnigte Stelle in Bezug auf Antigen-Testungen sind, wurde dies in der Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021, wie sie in der vergangenen Woche bereits mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten war, völlig außer Acht gelassen und bei den zulässigen Antigentests ausschließlich genannt „negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wurde“.

Bis gestern, 6. Juli 2021 hatte der vorliegende Verordnungstext in seiner ersten Fassung **ausschließlich auf Teststraßen und Apotheken eingeschränkt** und dadurch insbesondere alle (!) freiberuflich tätigen Gesundheitsberufe (entgegen dem Epidemiegesetz 1950) eben nicht als befugte Stellen genannt.

Physio Austria sind diese offensichtlichen Ungereimtheiten im Verordnungstext natürlich aufgefallen. Wir waren den **Divergenzen nachgegangen**. Der Verordnungstext hatte sich dabei nicht mit den offiziellen Informationen durch Corona-Ampel und die Wiener Landesregierung gedeckt. In diesem Sinne durfte man von unbeabsichtigten Fehlern im Verordnungstext und einem eigentlich anderen durch die Landesregierung beabsichtigten Regelungsziel (breite Testung durch „befugte Stellen“) ausgehen. Da es sich um einen bereits in Kraft getretenen Verordnungstext handelte, wurde allseits aber zwangsläufig eine offizielle Korrektur im Wege einer Änderung der Verordnung erwartet.

Mit der **gestern mit 6. Juli 2021 in Kraft getretene Änderung der Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021** wurde jetzt auch formell dieser **Fehler behoben**. Es ist nunmehr in korrekter Weise im § 1 a) der mit 1. Juli 2021 in Kraft getretenen geänderten Wiener Verordnung die Rede von einem **Zertifikat einer befugten Einrichtung** über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder über ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, **gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950**.

Dass hier wiederum im Wortlaut mit „befugter Einrichtung“ leider abgewichen wird vom Epidemiegesetz 1950, welches von „befugte Stelle“ spricht, die natürlich den einzelnen freiberuflichen Berufsangehörigen passender tituliert, darf im Sinne der Zielsetzung der Regelung und ausdrücklichem Hinweis auf das EpiG nunmehr außer Acht gelassen werden.

Hier ist die Änderung der Verordnung abrufbar:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgl/WI/2021/34/20210705?Abfrage=LgblAuth&Lglnummer=34%2f2021&Bundesland=Wien&BundeslandDefault=Wien&FassungVom=&SkipToDocumentPage=True&ResultFunctionToken=567e64f7-163b-4d88-a6d9-2188b663e450>

Hier finden Sie die Informationen der **Corona-Ampel** über die **Wiener regionalen Maßnahmen**:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/wien/#toc-sonderregelungen-f-r-wien>

Stand: 7. Juli 2021